

Volksabstimmung vom 26. September 1993

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Bundesbeschluss gegen den Waffenmissbrauch

Mit dem neuen Verfassungsartikel soll der Bund ermächtigt werden, ein eidgenössisches Waffengesetz zu erlassen, um Missbräuche bekämpfen zu können.

Abstimmungstext S. 3, Erläuterungen S. 2-5

Kantonswechsel des Laufentals

Das Schweizervolk ist dazu aufgerufen, den Wechsel des Laufentals vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft zu ermöglichen.

Abstimmungstext S. 8, Erläuterungen S. 6-11

1. August-Initiative

Die Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag ('1. August-Initiative')» hat zum Ziel, den 1. August als arbeitsfreien Feiertag in der Bundesverfassung zu verankern.

Abstimmungstext S. 13, Erläuterungen S. 12-15

Krankenversicherung

Mit einem dringlichen Bundesbeschluss wollen Bundesrat und Parlament die Prämien- und Kostensteigerung in der Krankenversicherung bremsen. Gegen den Beschluss wurde ein Referendum ergriffen.

Abstimmungstext S. 21-23, Erläuterungen S. 16-20

Arbeitslosenversicherung

Der dringliche Bundesbeschluss verbessert den Schutz der Langzeitarbeitslosen und erleichtert ihre Wiedereingliederung. Gegen den Beschluss wurde ein Referendum ergriffen.

Abstimmungstext S. 30-31, Erläuterungen S. 24-29



**Erste Vorlage:
Bundesbeschluss gegen den Waffenmissbrauch**



Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 19. März 1993 gegen den Waffenmissbrauch annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Freiheitliche Tradition

Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, gehört seit Jahrhunderten zur freiheitlichen Tradition unseres Landes. Diese Tradition wird von vielen Schweizerinnen und Schweizern durch die aktive Teilnahme im Wehr- und Jagdwesen sowie im Schiesssport auch heute noch hochgehalten. Dies soll so bleiben.

Zunehmender Missbrauch

Die freiheitliche Ausgestaltung des geltenden Waffenrechts ist aber in den letzten Jahren immer häufiger missbraucht worden. Verbrechen im In- und Ausland, bei denen in der Schweiz erworbene Waffen verwendet wurden, haben der Schweiz den zweifelhaften Ruf eingetragen, ein Waffenladen für kriminelle und terroristische Personen und Organisationen zu sein.

Lücken im Waffenrecht

Bisher waren für das Waffenrecht die Kantone zuständig, die sich im Konkordat vom 27. März 1969 auf gemeinsame Bestimmungen geeinigt haben. Das Konkordat wies aber zahlreiche Lücken auf; deshalb erliessen einzelne Kantone zusätzliche Vorschriften. Dies hat zu einer unterschiedlichen Rechtslage geführt. So ist beispielsweise das Waffentragen nur gerade in 14 Kantonen geregelt. In den meisten Kantonen sind sogar halbautomatische Waffen im Handel immer noch frei erhältlich.

Was soll der neue Verfassungsartikel?

Mit dem neuen Verfassungsartikel soll der Bund die Kompetenz erhalten, die Missbräuche von Waffen, Waffenzubehör und Munition mit gesamtschweizerischen Vorschriften zu bekämpfen. Die traditionellen Rechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Waffenbesitz, Waffentragen und Waffenerwerb bleiben aber unangetastet.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss gegen den Waffenmissbrauch

vom 19. März 1993

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 40^{bis}

Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat will Missbräuche von Waffen bekämpfen. Dieses Ziel kann nur mit einer einheitlichen, gesamtschweizerischen Regelung des Waffenrechts erreicht werden. Diese Neuordnung hat aber den Traditionen der Schweizer Bürger und Bürgerinnen Rechnung zu tragen. Der Bundesrat empfiehlt die Annahme des neuen Verfassungsartikels insbesondere aus folgenden Gründen:

Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus

Bewaffnete Kriminalität und internationaler Terrorismus machen vor unseren Grenzen nicht halt. Wiederholt wurden vor allem bei Verbrechen im Ausland in der Schweiz erworbene Waffen verwendet. Unser Land darf nicht zu einem Waffenselbstbedienungsladen für Verbrecher werden.

Einheitliche Vorschriften gegen Missbräuche

Das heutige Waffenrecht mit seinen kantonal unterschiedlichen Bestimmungen genügt nicht. Eine wirksame Bekämpfung der kriminellen Missbräuche ist wegen der lückenhaften Bestimmungen der kantonalen Regelungen nicht möglich. Die Erfahrung zeigt, dass kriminelle und terroristische Personen und Organisationen diese Situation ausnützen.

Kein Waffentourismus in der Schweiz

Nach Ausbruch des Krieges in Ex-Jugoslawien sah sich der Bundesrat gezwungen, eine Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch ex-jugoslawische Staatsangehörige zu erlassen. Sie verbietet allen ex-jugoslawischen Staatsangehörigen, Schusswaffen zu erwerben und zu tragen. Sie schreibt ferner vor, dass alle anderen Ausländer einen Erwerbsschein für sämtliche Waffen erlangen müssen. Diese Verordnung hat sich bestens bewährt. Sie gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 1994.

Eidgenössische Vorschriften

Mit dem neuen Verfassungsartikel wird der Bund ermächtigt, ein eidgenössisches Waffengesetz zu erlassen. Nur so kann den heutigen Missständen ein Riegel geschoben

werden. Damit übertragen die Kantone die Gesetzgebungskompetenz zur Bekämpfung der Missbräuche dem Bund. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat sich für eine solche Verfassungsänderung ausgesprochen.

Freiheitliche Tradition bleibt gewahrt

Der Bund will mit dem neuen Verfassungsartikel nur die Missbräuche bekämpfen. Die freiheitlichen Traditionen der Schweiz sollen erhalten bleiben. Wehrmänner, Jäger, Schützen und Sammler müssen auf ihre althergebrachten Rechte nicht verzichten. Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen werden vom Bund nur dort neu und gesamtschweizerisch geregelt, wo offensichtliche Missbräuche auftreten können.

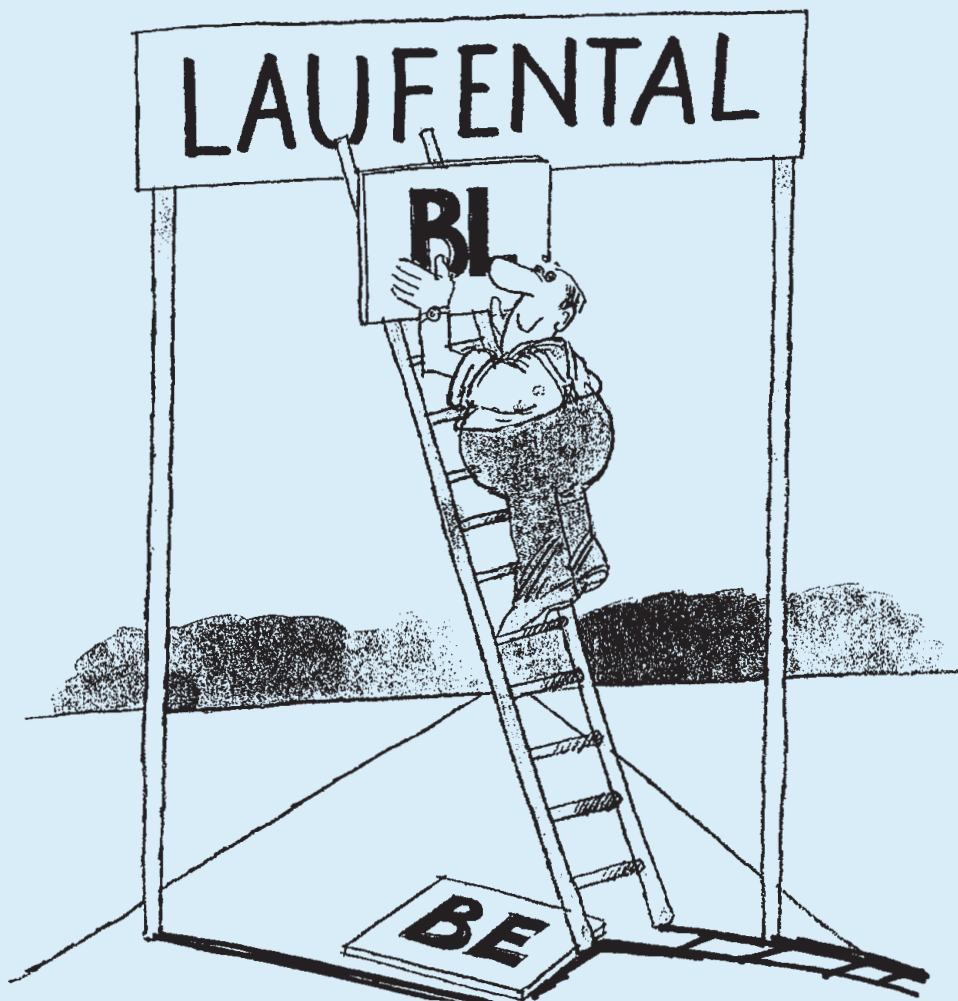
Beratungen im Parlament

Ein erster Versuch, den Bund mit der Bekämpfung des Waffenmissbrauchs zu beauftragen, scheiterte 1982 am Widerstand interessierter Kreise und zahlreicher Kantone, die damals nicht bereit waren, diese Kompetenz abzutreten. Angesichts der beunruhigenden Entwicklung der internationalen Verbrechensszene sind heute aber auch alle Kantone überzeugt, dass nur der Bund mit gesamtschweizerischen Massnahmen diese Aufgabe zufriedenstellend lösen kann.

Das Parlament hat den neuen Verfassungsartikel mit überwiegender Mehrheit befürwortet. Betroffene Kreise hatten ihre Zustimmung allerdings davon abhängig gemacht, dass der Bund nur die Missbräuche bekämpft, die freiheitlichen Traditionen der Schweiz aber unangetastet bleiben. Der vorliegende Verfassungsartikel entspricht voll und ganz diesem Anliegen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem neuen Verfassungsartikel zuzustimmen.

Zweite Vorlage:
**Bundesbeschluss über den Anschluss
des bernischen Amtsbezirks Laufen an den
Kanton Basel-Landschaft**



Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Selbstbestimmungsrecht des Laufentals

Der bernische Amtsbezirk Laufen ist durch die Gründung des Kantons Jura im Jahre 1979 zu einer Exklave geworden. Die bernische Verfassung gab für diesen Fall dem Laufental das Recht zu entscheiden, ob es beim Kanton Bern bleiben oder sich einem Nachbarkanton anschliessen wolle.

Wechsel zum Kanton Basel-Landschaft

Die Laufentalerinnen und Laufentaler haben von diesem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht. In mehreren Abstimmungen haben sie sich schliesslich für den Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft entschieden. Dessen Bevölkerung hat der Aufnahme des Laufentals zugestimmt.

Warum eine Abstimmung?

Die Bundesverfassung verlangt, dass nicht nur die betroffenen Kantone und Gebiete,

sondern auch das Schweizervolk und die Stände Gebietsveränderungen zustimmen müssen. Das Laufental und die Kantone Basel-Landschaft und Bern haben sich bereits dafür ausgesprochen. Es liegt nun an Volk und Ständen, mit ihrer Zustimmung den Uebertritt des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft zu ermöglichen.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Diese Volksabstimmung bildet den Abschluss eines langen demokratischen Verfahrens. Nachdem mit den Volksentscheiden im Kanton Bern, im Laufental und im Kanton Basel-Landschaft die betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Gebietsveränderung ihre Zustimmung gegeben haben, besteht kein Grund, sich dem auf eidgenössischer Ebene zu widersetzen. Deshalb empfehlen Bundesrat und Parlament, dem Wechsel des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft zuzustimmen.

Die Folgen der Gebietsveränderung

Das **Laufental** erstreckt sich über eine Fläche von 89 km² und zählt 14 996 Einwohner (Volkszählung 1990). Hauptort ist Laufen.

Der **Kanton Bern** hat heute eine Fläche von 6050 km² und zählt 958 192 Einwohner. Auch nach dem Kantonswechsel des Laufentals bleibt Bern flächenmässig und bevölkerungsmässig der zweitgrösste Schweizer Kanton.

Politisch heisst das, dass der Kanton Bern – auf der Basis der Volkszählung von 1990 – durch die Gebietsveränderung einen Sitz im Nationalrat an den Kanton Luzern verliert. Der Kanton Basel-Landschaft erhöht aber damit die Zahl seiner Vertreter im Nationalrat nicht.

Der **Kanton Basel-Landschaft** hat heute eine Fläche von 428 km² und zählt 233 488 Einwohner. Mit dem Wechsel des Laufentals bleibt er bevölkerungsmässig unter den Schweizer Kantonen im 10. Rang. Flächenmässig wird Basel-Landschaft neu den 18. Platz einnehmen, und zwar hinter Glarus (685,1 km²) und vor Obwalden (490,5 km²).

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft

vom 18. Juni 1993

Art. 1

Der Amtsbezirk Laufen des Kantons Bern schliesst sich dem Kanton Basel-Landschaft an.

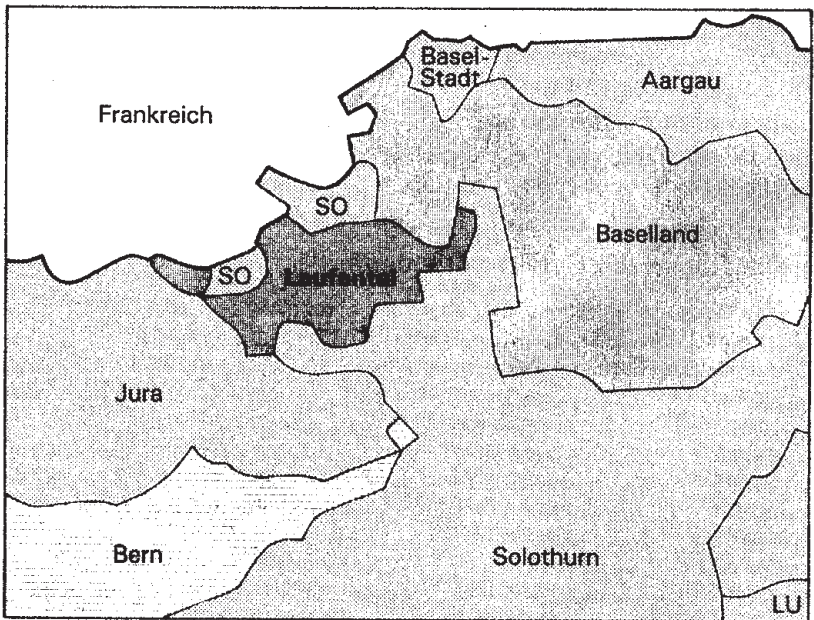
Art. 2

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

² Für die Verteilung der Nationalratssitze wird der Beschluss bei der Gesamterneuerung des Nationalrates für die Legislaturperiode 1995-1999 wirksam.



Der Amtsbezirk Laufen, heute Teil des Kantons Bern, reicht bis an die Grenze von Baselland.

Chronologie des Laufentaler Kantonswechsels

- 1815 Nach dem Sieg der Alliierten Mächte über Napoleon teilt der Wiener Kongress das Laufental, das zum ehemaligen Fürstbistum Basel gehörte, dem Kanton Bern zu.
-
- 1970 Das Berner Volk und die eidg. Räte anerkennen in einem Verfassungszusatz das Selbstbestimmungsrecht der sieben jurassischen Amtsbezirke, zu denen auch der Amtsbezirk Laufen gehört.
-
- 1974 Das Laufental stimmt gegen die Schaffung des Kantons Jura.
-
- 1975 Das Laufental stimmt für den Verbleib im Kanton Bern. Gemäss bernischem Verfassungszusatz hat es nun das Recht zu wählen, ob es sich einem Nachbarkanton anschliessen soll.
-
- 1977 60 Prozent der stimmberechtigten Laufentalerinnen und Laufentaler verlangen eine Abstimmung über den Anschluss an einen Nachbarkanton.
-
- 1978 Der Amtsbezirk Laufen stimmt für die Einleitung des Anschlussverfahrens.
-
- 1980 Das Laufental wählt in zwei Abstimmungen den Kanton Basel-Landschaft zum bevorzugten Anschlusskanton.
-
- 1983 Delegationen der Bezirkskommission Laufental (Regionalparlament) und der Regierung des Kantons Basel-Landschaft unterzeichnen den Vertrag über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen und seiner Gemeinden in den Kanton Basel-Landschaft (sogenannter Laufentalvertrag).
- Die Laufentaler verwerfen den Laufentalvertrag bei einer Stimmbeteiligung von 92,9 Prozent mit 4675 Nein-Stimmen und 3575 Ja-Stimmen.
- Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft genehmigen den Laufentalvertrag. Gleichzeitig stimmen sie den für die Aufnahme des Laufentals notwendigen Änderungen der Kantonsverfassung und einem entsprechenden Gesetz zu.
-
- 1988 Das Bundesgericht entscheidet aufgrund einer Beschwerde, dass die im Laufental durchgeführte Abstimmung von 1983 zu wiederholen ist, da rechtswidrig öffentliche Gelder in den Abstimmungskampf eingesetzt worden sind.
-
- 1989 Der Laufentalvertrag von 1983 wird aktualisiert.
- Das Laufental entscheidet sich bei einer Stimmbeteiligung von 93,5 Prozent mit 4650 Ja-Stimmen und 4343 Nein-Stimmen für einen Anschluss an den Kanton Basel-Landschaft.
-
- 1991 Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft stimmen den an die geänderten Verhältnisse angepassten Laufentalvorlagen zu.
-
- 1.1.1994 Vorgesehener Uebertritt des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Regierungen der Kantone Bern und Basel-Landschaft haben den Bundesrat ersucht, den Anschluss des bernischen Amtsbezirkes Laufen an den Kanton Basel-Landschaft Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen. Der Bundesrat tritt aus folgenden Gründen für die Annahme dieser Vorlage ein:

Die Voraussetzungen sind gegeben

1970 bestätigten die eidgenössischen Räte das Selbstbestimmungsrecht, das der Kanton Bern dem Amtsbezirk Laufen eingeräumt hatte, als es um die Schaffung des Kantons Jura ging. 1989 entschlossen sich die Laufentalerinnen und Laufentaler schliesslich für den Wechsel zum Kanton Basel-Landschaft. Dieser erklärte sich 1991 in einer Volksabstimmung bereit, das Laufental aufzunehmen.

Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, die es nach der Bundesverfassung braucht, damit das Schweizervolk über die gewünschte Gebietsveränderung entscheiden kann.

Ein nachvollziehbarer Wunsch

Der Wunsch des Laufentals, zum Kanton Basel-Landschaft zu wechseln, ist nachvollziehbar. Geographisch und historisch gehörte es seit je eher zur Region Basel. Auch wirtschaftlich und kulturell ist das Laufental vorwiegend nach Basel ausgerichtet. Davon zeugen nicht zuletzt Gemeinsamkeiten in Sprache und Bräuchen.

Seit 1979, mit der Gründung des Kantons Jura, ist das Laufental zudem vom bernischen Kantonsgebiet abgeschnitten. Die Mehrheit der Laufentaler Bevölkerung ist deshalb zur Überzeugung gekommen, ein Wechsel zu Basel-Landschaft würde ihrer natürlichen Zugehörigkeit eher entsprechen.

Ein langer demokratischer Prozess

Die Frage, ob das Laufental beim Kanton Bern bleiben oder sich einem Nachbarkanton anschliessen soll, beschäftigt die Region schon seit rund 20 Jahren. Entsprechend gingen den Abstimmungen im Laufental und im Kanton Basel-Landschaft intensiv geführte Kampagnen voraus.

Nun sind die Verfahren auf regionaler und kantonaler Ebene abgeschlossen und bedürfen der eidgenössischen Zustimmung. Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte haben dem Kantonswechsel zugestimmt. Sie haben sich von der Überzeugung leiten lassen, dass die demokratisch gereiften und in rechtsstaatlichen Verfahren gefällten Entscheide der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu anerkennen sind.

Das Laufental im Kanton Basel-Landschaft

Das Laufental gilt als wirtschaftlich starker Bezirk. Um die 50 Prozent der Erwerbstätigen arbeiten in den zahlreichen in der Taltschaft angesiedelten Industrie- und Gewerbebetrieben. Immer mehr Laufentalerinnen und Laufentaler arbeiten in den Nachbarkantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn, nur wenige im Kanton Bern.

Das Laufental wird auch im Kanton Basel-Landschaft ein eigener Verwaltungsbezirk bleiben, einer von 5 Bezirken. Zudem hat das Laufental als eigener Wahlkreis einen gesetzlichen Mindestanspruch auf 6 der insgesamt 90 Landratsmandate.

Der Übertritt des Laufentals ist vorbereitet

Die Kantone Bern und Basel-Landschaft haben den Kantonswechsel des Bezirks Laufen in enger Zusammenarbeit vorbereitet. Die Einzelheiten des Wechsels sind im Laufentalvertrag ausführlich geregelt. Noch werden umfangreiche administrative und organisatorische Massnahmen getroffen und in zahlreichen Vereinbarungen festgelegt. Verhandlungen über die Vermögensausscheidung sind im Gang. Damit ist si-

chergestellt, dass der Kantonswechsel des Laufentals am 1. Januar 1994 reibungslos vollzogen werden kann.

Die Beratungen im Parlament

Im Parlament wurde der Anschluss des Laufentals an den Kanton Basel-Landschaft mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Es gab aber auch kritische Stimmen, unter anderem mit der Begründung, das Laufental habe den Entscheid von 1989 nur mit einer knappen Mehrheit getroffen. Zudem wurde im Nationalrat auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei der eidgenössischen Abstimmung Volk und Stände dem Wechsel zustimmen, das Laufental aber ablehnen könnte. Der Kantonswechsel solle deshalb von der erneuten Zustimmung des Laufentals beim eidgenössischen Urnengang abhängig gemacht werden.

Die Mehrheit des Nationalrates wies jedoch darauf hin, dass sich das Laufental 1989 für den Kantonswechsel ausgesprochen hat und man jetzt nicht im nachhinein die Spielregeln ändern kann. Dies wäre auch verfassungswidrig. Mit der Genehmigung der Gebietsveränderung durch Volk und Stände kommt ein 23jähriges, demokratisches Verfahren zu einem rechtmässigen und endgültigen Abschluss.

Aus diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem Kantonswechsel des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft zuzustimmen.

**Dritte Vorlage:
Eidgenössische Volksinitiative «für einen
arbeitsfreien Bundesfeiertag
(‘1. August-Initiative’)**»



Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (‘1. August-Initiative’)

Das Wichtigste in Kürze

Bisher kantonale Regelung

In vielen Kantonen ist der 1. August ein gewöhnlicher Arbeitstag, in andern wird halbtags gearbeitet, und nur in wenigen Kantonen ist er ein gesetzlicher Feiertag. In den meisten Ländern ist es anders: Dort gilt es als selbstverständlich, dass der Nationalfeiertag auch als landesweiter Feiertag anerkannt wird.

Was will die Initiative?

1990 wurde die Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag ('1. August-Initiative')» mit 102 660 Unterschriften eingereicht. Sie hat zum Ziel, den 1. August als arbeitsfreien Bundesfeiertag der Eidgenossenschaft in der Bundesverfassung zu verankern. Damit soll der 1. August in der ganzen Schweiz arbeitsfrei werden.

nossenschaft in der Bundesverfassung zu verankern. Damit soll der 1. August in der ganzen Schweiz arbeitsfrei werden.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament unterstützen die Volksinitiative und hoffen, dass ein arbeitsfreier Bundesfeiertag den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gibt, ihrer Zugehörigkeit zum schweizerischen Staatswesen noch intensiver Ausdruck zu geben. Ein arbeitsfreier, gemeinsam begangener Bundesfeiertag trägt nach Meinung des Bundesrates auch dazu bei, den inneren Zusammenhalt der Schweiz zu stärken.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die eidgenössische Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag ('1. August-Initiative')»

vom 18. Juni 1993

Art. 1 ¹Die Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag ('1. August-Initiative')» vom 25. Oktober 1990 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

²Die Initiative lautet:

I Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 116^{bis}

¹Der 1. August ist in der ganzen Eidgenossenschaft Bundesfeiertag.

²Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Einzelheiten regelt das Gesetz.

II *Übergangsbestimmungen Art. 20*

¹Der Bundesrat setzt Artikel 116^{bis} binnen drei Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

²Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten auf dem Wege der Verordnung.

³Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 nicht angerechnet.

Art. 2 Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Argumente des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee begründet sein Volksbegehren wie folgt:

«Ja zum arbeitsfreien 1. August!

*Ein Nationalfeiertag – dies belegt die Geschichte eindeutig – gehört zum Selbstverständnis eines jeden Staates. Dass der **1. August als Bundesfeiertag der Eidgenossenschaft ein den Sonntagen gleichgestellter, arbeitsfreier – also vollwertiger – Feiertag** werden soll, entspricht nicht nur seit langem einem breiten Wunsch des Schweizervolkes, sondern stellt in den Augen der ‘Schweizer Demokraten’ (SD) auch eine staatspolitische Notwendigkeit dar!*

Die Tatsache, dass der 1. August in den meisten Kantonen kein Feiertag ist – dies im Gegensatz zur Regelung in praktisch sämtlichen Nachbarländern –, wird nämlich der wesentlichen staatspolitischen Bedeutung unseres Nationalfeiertages nicht gerecht. Am Bundesfeiertag wird der Entstehung und der Geschichte unseres Staatswesens gedacht, das auf dem Willen von vier Sprachkulturen beruht, die Zukunft gemeinsam gestalten zu wollen, und das mit seiner direkten Demokratie seinesgleichen sucht.

Aufgabe des Nationalfeiertages in jedem Lande ist es, das gemeinsame Staatsbewusstsein zu stärken und den Willen zur Lösung der künftigen Probleme zu fördern. Dabei schweben uns ‘Schweizer Demokraten’ keineswegs bombastische Feste vor, vergleichbar etwa mit dem ‘14 juillet’ in Frankreich. Dies entspräche nicht dem Charakter des Schweizervolkes! Die bisherigen schlichten Feiern, in föderalistischer Weise organisiert von Vereinen, Gemeinden usw., sollen beibehalten werden.

*Die verfassungsmässige Verankerung des 1. August als Bundesfeiertag ist vor allem von grundsätzlicher staatspolitischer Tragweite und Symbolik. **Der 1. August wird, abgesehen von den üblichen Dienstleistungsbereichen, endlich arbeitsfrei. Kein bisheriger Feiertag in den Kantonen wird gefährdet: Der 1. August kommt als weiterer, aber übergeordneter Feiertag hinzu!** Stimmen Sie deshalb der Volksinitiative zu.»*

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat befürwortet die Einführung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages. Er hofft, dass dieser Tag als Gelegenheit für die Auseinandersetzung mit den wesentlichen Elementen unseres Staates in Geschichte, Gegenwart und Zukunft genutzt wird. Insbesondere befürwortet er die 1. August-Initiative aus folgenden Gründen:

Geänderte Haltung zum 1. August

Die Beurteilung der Frage, ob der 1. August ein arbeitsfreier Tag sein soll, hat sich in den letzten Jahren geändert. Der Bundesrat hat sich bis heute zurückgehalten, einen offiziellen und arbeitsfreien gesamtschweizerischen Feiertag einzurichten. Er zweifelte zwar keineswegs an der Bedeutung dieses Tages, an dem an das Bündnis der drei Urkantone erinnert wird, das den Beginn unseres Bundes markiert (1291). Seine Zurückhaltung beruhte vielmehr auf dem Respekt vor dem föderalistischen Staatsaufbau; die Regelung der Feiertage liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Auch war er der Meinung, eine schlichte Ausgestaltung des Bundesfeiertages entspreche dem Wesen unseres Landes am besten.

Volk und Stände sollen entscheiden

Heute steht der Bundesrat der Einführung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages positiv gegenüber. Im Parlament wurde auch die Auffassung vertreten, ein Verfassungsartikel sei nicht notwendig. Ein Gesetz würde genügen und hätte rascher zum Ziel geführt. Ein solches Gesetz wurde bereits erarbeitet und wegen der Volksinitiative vorerst zurückgestellt. Der Bundesrat ist aber der Ansicht, dass eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage vorzuziehen ist und

die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes nun richtigerweise über diese Frage entscheiden sollen.

Die Beratungen im Parlament

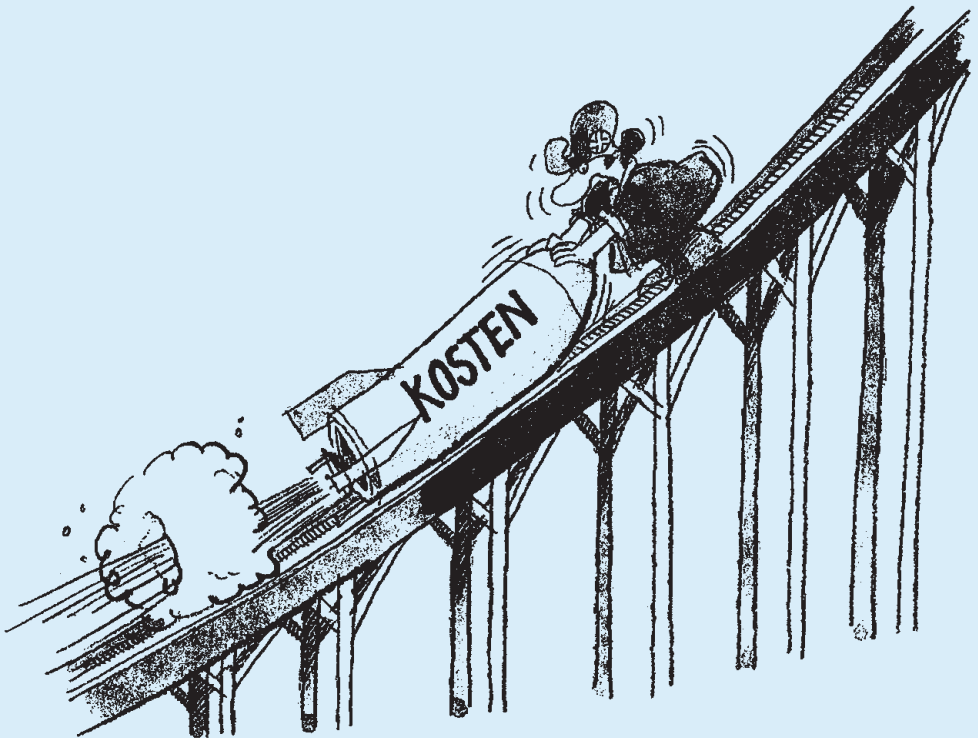
Das Parlament hiess die 1. August-Initiative fast einhellig gut. Einige hätten allerdings den Weg der Gesetzgebung vorgezogen. Andere befürchteten, mit der gesamtschweizerischen Einführung eines arbeitsfreien Feiertages werde das von den Initianten angestrebte Ziel nicht erreicht. Schliesslich wurde auch auf die wirtschaftlichen Folgen eines zusätzlichen Feiertages hingewiesen.

Bedeutung des Nationalfeiertages

Dennoch überwiegen für den Bundesrat die positiven Argumente. Die Schweiz definiert sich nicht wie andere Nationen durch eine gemeinsame Abstammung, Sprache, Religion und Kultur. Ihre Grundlage liegt vielmehr in den gemeinsamen Auffassungen von Rechten, Pflichten und Werten sowie im Willen zur Verbundenheit in der Vielfalt. Daher ist die Bereitschaft zur konstruktiven Auseinandersetzung mit unserem Staatswesen von zentraler Bedeutung. Der Bundesrat gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass der arbeitsfreie Bundesfeiertag als Gelegenheit zu solchen Auseinandersetzungen genutzt wird.

Aus den dargelegten Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die 1. August-Initiative gutzuheissen.

**Vierte Vorlage:
Bundesbeschluss über befristete
Massnahmen gegen die Kostensteigerung
in der Krankenversicherung**



Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1992 über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Prämien- und Kostenspirale

Die Entwicklung im schweizerischen Gesundheitswesen gibt seit Jahren zur Besorgnis Anlass. Für breite Bevölkerungsschichten sind die Prämien der Krankenversicherung wegen der wachsenden Kosten und der Entsolidarisierung in unerträglichem Ausmass gestiegen.

Eine grundlegende Reform der Krankenversicherung wird zurzeit vorbereitet. Es braucht jedoch auch Sofortmassnahmen gegen die Kostenexplosion und für mehr Solidarität zwischen Gesunden und Kranken, Jungen und Alten. Erste dringliche Massnahmen traten bereits Ende 1991 für ein Jahr in Kraft. Im Herbst 1992 wurden diese Massnahmen mit einem neuen Paket weitergeführt, über das wir jetzt abstimmen.

Ziel der dringlichen Massnahmen

Das neue Massnahmenpaket, das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, begrenzt einerseits die Tarife und Preise und andererseits die Prämien. Ausserdem bringt es die seit langem geforderte Gleichbehandlung von Mann und Frau bei den Prämien. Der Leistungskatalog der Grundversicherung wird von Unnötigem entlastet, und die Kantone werden zur Planung im Gesundheitswesen aufgefordert.

Gleichzeitig sprach sich das Parlament für

eine bescheidene Kostenbeteiligung der Patienten von 10 Franken pro Spitaltag aus, allerdings mit Ausnahmen für mehrere Patientengruppen und mit der Beschränkung auf höchstens 500 Franken pro Jahr.

Warum ein Referendum?

Gegen die Vorlage hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Es hält die Kostenbeteiligung von 10 Franken pro Spitaltag für unsozial und sieht darin einen Vorentscheid für die künftige Gesetzgebung in diesem Bereich. Auch kritisiert es den Abbau von Bundessubventionen für die Krankenversicherung.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass die Massnahmen sinnvoll und nötig sind. Für viele Grundversicherte konnte der Prämienruck entschärft werden, besonders bei den mittleren und unteren Einkommen. Verglichen mit den effektiven Spitalkosten ist eine Kostenbeteiligung von 10 Franken bescheiden. Zudem gelten Ausnahmen für Chronischkranke, Kinder und Frauen bei Mutterschaft. Würde der Bundesbeschluss wegen dieser Taxe abgelehnt, müsste das ganze Paket mit seinen sinnvollen Massnahmen ausser Kraft gesetzt werden. Ein neuer Prämien- und Kostenschub wäre zu befürchten.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Die Kranken bestrafen, weil sie krank sind?»

Einseitige Sparpolitik

Unter dem Vorwand der Opfersymmetrie haben die eidgenössischen Räte nach langem Hin und Her und auf Druck der Lobby von Ärzten und Pharmaindustrie beschlossen, ein weiteres Mal vor allem die Bevölkerung die sogenannte «Kostenexplosion im Gesundheitswesen» bezahlen zu lassen. In einer Zeit von Budgetbeschränkungen auf nationaler wie lokaler Ebene hat das Parlament sich für eine einseitige Sparpolitik entschieden. Die Versicherten werden, nun schon seit über 15 Jahren, zum Ausgleich der Subventionskürzungen zugunsten der Krankenkassen zur Kasse gebeten. Auf dem Rücken der Bevölkerung hat der Bund auf diese Weise 20 Milliarden Franken eingespart.

Feudalsteuer

Für die Kranken, die den Spitaleintritt und die Aufenthaltsdauer ja nicht selber bestimmen können, wirkt die Spitaltaxe wie ein Hammerschlag. Diese Taxe ist eine besonders verwerfliche Feudalsteuer: eine Kopfsteuer mit einem fixen Betrag für jeden kranken Menschen.

Unsoziale Steuer

Die Spitaltaxe ist auch eine unsoziale Steuer; sie zielt darauf ab, Kranke unter dem Vorwand der Eigenverantwortung zu Schuldigen zu machen. Die Kranken wählen die Spitalbehandlung nicht freiwillig, der Spitalaufenthalt ist kein Luxus, sondern eine dringliche Massnahme, oftmals gar eine Notwendigkeit; er wird das Budget von Familien und Einzelpersonen mit geringem Einkommen schwer belasten.

Der Verlockung des Multipacks widerstehen

Wir müssen der Verlockung der neo-liberalen Rechten widerstehen und uns weigern, Hand für einen Bundesbeschluss im Multipack zu bieten. Heute ohne Widerrede die Einführung einer Spitaltaxe zu billigen, heisst ihrer definitiven Einführung im Rahmen der Revision des Krankenversicherungsgesetzes zustimmen. Das Parlament kann ohne weiteres einen dringlichen Bundesbeschluss verabschieden, der keine Spitaltaxe vorsieht.

Heute 10 Franken pro Tag für jeden kranken Menschen, morgen 50 Franken? Die Partei der Arbeit Schweiz (PdA) und das schweizerische Referendumskomitee gegen die Spitaltaxe sagen dazu: Nein danke!»

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat erachtet den Bundesbeschluss gegen die Prämien- und Kostensteigerung als dringend und notwendig. Er ist überzeugt, dass die Massnahmen Wirkung zeigen und deshalb weiterzuführen sind. Insbesondere befürwortet er die Vorlage aus folgenden Gründen:

Notwendige Dringlichkeitsmassnahmen

Langfristig kann nur die Totalrevision der Krankenversicherung die Kostenexplosion eindämmen und eine ausreichende Solidarität unter den Versicherten herstellen. Diese grundlegende Revision wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit dürfen wir der unerfreulichen Entwicklung in der Krankenversicherung nicht tatenlos zusehen. Die dringlichen Ueberbrückungsmassnahmen tragen dazu bei, die Entwicklung der Kosten und der Prämien für die Versicherten in erträglichen Grenzen zu halten.

Sinnvolle Neuerungen

Der vom Parlament beschlossene und seit Anfang 1993 geltende Bundesbeschluss bringt unter anderem folgende Neuerungen:

- Im ambulanten Bereich (z.B. Behandlung beim Hausarzt, Hausbesuch) gilt für 1993 und voraussichtlich für 1994 ein

Tarifstopp, d.h. die Tarife und Preise dürfen nicht erhöht werden. In den Spitälern werden die Taxen gebremst. Dadurch kann die ständige Zunahme der Kosten aufgehalten werden.

- Frauen und Männer zahlen gleiche Prämien. Somit werden die Frauen nicht mehr benachteiligt.
- Der Leistungskatalog der Grundversicherung wird vereinheitlicht. Das bringt mehr Transparenz für die Versicherten.
- Die Kantone werden zu einer aktiven Planungspolitik verpflichtet.
- Die Patienten leisten eine Kostenbeteiligung im Spital von 10 Franken, wobei für Chronischkranke, Kinder und Frauen bei Mutterschaft Ausnahmen gelten.

Anpassung an den ambulanten Bereich

Im ambulanten Bereich hatte sich der Patient schon bisher an den Kosten zu beteiligen. Im Spitalbereich ist diese Kostenbeteiligung neu, schafft also gleiche Voraussetzungen für beide Bereiche.

Kostenbeteiligung im Spital vertretbar

Die neue Kostenbeteiligung von nur 10 Franken pro Tag im Spital ist zumutbar, umso mehr als sozialen Anliegen gebührend Rechnung getragen wird. Kinder, Chronischkranke sowie Frauen bei Mutterschaft (in den letzten zwölf Wochen vor der Geburt) sind nämlich von dieser Kostenbeteiligung befreit. Zudem beschränkt der Bundesbeschluss die Kostenbeteiligung auf 500 Franken pro Jahr. Dies bedeutet für die Patienten, welche nur ambulante Dienste in Anspruch nehmen – und das ist die Mehrzahl –, eine Herabsetzung der Höchst-

grenze um ein Drittel, nämlich von 750 auf 500 Franken.

Referendum gefährdet das ganze Paket

Falls der Bundesbeschluss abgelehnt würde, entfielen zwar die bestrittene Kostenbeteiligung im Spital, doch würden gleichzeitig auch alle andern Massnahmen gegen die ständige Prämien- und Kostensteigerung ausser Kraft gesetzt. Dadurch könnten Prämien, Preise und Tarife in der Krankenversicherung wieder ungebremst steigen. Dies wäre keinesfalls im Interesse der Versicherten.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung anzunehmen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung

vom 9. Oktober 1992

Art. 1 Tarife und Preise im ambulanten Bereich

¹ Die Tarife und Preise für Leistungen der Krankenversicherung im ambulanten Bereich werden für das Jahr 1993 auf der am 30. Juni 1992 geltenden Höhe begrenzt. Für die Spezialitätenliste der zur Rezeptur für die Krankenkassen empfohlenen pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel gilt der 15. September 1992 als Stichtatum.

² Wurde der Taxpunktwert in den Jahren 1990–1992 nicht angepasst und ist nachgewiesen, dass die Behandlungskosten je versicherte Person und Jahr bei den betreffenden Leistungserbringern gleichzeitig um nicht mehr als den Landesindex der Konsumentenpreise plus ein Drittel angestiegen sind, so gestattet der Bundesrat für 1993 in Abweichung von Absatz 1 bei diesen Leistungserbringern eine Erhöhung des Taxpunktwertes. Der Taxpunktwert darf jedoch nur so weit erhöht werden, dass der Anstieg der Behandlungskosten je versicherte Person voraussichtlich höchstens einen Drittel über dem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise im Jahre 1993 liegt.

³ Liegt der Anstieg der durchschnittlichen Behandlungskosten je versicherte Person im Jahr 1992 nicht mehr als einen Drittel über dem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise, so gestattet der Bundesrat für 1994 eine Erhöhung der Tarife und Preise. Diese dürfen jedoch nur so weit erhöht werden, dass der Anstieg der durchschnittlichen Behandlungskosten je versicherte Person voraussichtlich höchstens einen Drittel über dem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise im Jahr 1994 liegt.

⁴ Vereinbaren Krankenkassen und Leistungserbringer während der Geltungsdauer dieses Beschlusses auf überkantonaler Ebene erstmals einen Tarifvertrag, so ist dieser Beschluss nicht anwendbar. Spätere Tarifierhöhungen richten sich nach Absatz 1.

Art. 2 Tarife und Preise im stationären Bereich

Die Tarife und Preise für Leistungen der Krankenversicherung im stationären Bereich dürfen nur so weit erhöht werden, dass der Anstieg nicht über der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung liegt. Der Personalaufwand wird nach dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelten Lohnindex, der Sachaufwand nach dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert. Die Leistungserbringer weisen die Aufteilung in Personal- und Sachkosten anhand buchhalterischer Angaben nach.

Art. 3 Kostenbeteiligung im Spital

¹ In Abweichung von Artikel 14^{bis}, Absatz 2, Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KUVG) wird die Franchise auch beim Aufenthalt in einer Heilanstalt erhoben. An die Stelle des Selbstbehaltes tritt ein Beitrag an die Behandlungskosten von 10 Franken pro Aufenthaltstag.

² Für die Kostenbeteiligung bei ambulanter und bei stationärer Behandlung gilt insgesamt ein Höchstbetrag von 500 Franken pro Jahr.

³ Keine Kostenbeteiligung zu entrichten haben bei stationärer Behandlung:

- a. Kinder;
- b. Personen, die sich länger als 180 Tage in einer Heilanstalt aufhalten;
- c. Frauen für Leistungen bei der Mutterschaft.

Art. 4 Prämiengleichheit für Männer und Frauen

Die Krankenkassen dürfen die Mitgliederbeiträge nicht nach dem Geschlecht der Versicherten abstufen.

Art. 5 Erhöhung der Mitgliederbeiträge

¹ Die Krankenkassen dürfen die Mitgliederbeiträge in der Einzelversicherung der Krankenpflege-Grundversicherung nur bis zu einem nach Artikel 6 festgelegten Höchstbetrag erhöhen. Die Krankenpflege-Grundversicherung umfasst die gesetzlichen Leistungen sowie die Leistungen, die nach den Bestimmungen der Kasse zusammen mit den gesetzlichen Leistungen versichert werden müssen.

² Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) gestattet einer Krankenkasse, die Mitgliederbeiträge über den Höchstbetrag anzuheben, wenn diese nachweist, dass:

- a. ihre Reserve (Sicherheitsfonds und Schwankungszuschlag) sonst unter das gesetzliche Minimum sinken würde und
- b. die Beiträge in Versicherungszweigen, die von diesem Beschluss nicht erfasst werden, genügend hoch sind, um in jenen Versicherungszweigen die Kosten zu decken und die nötigen Reserven zu bilden.

Art. 6 Höchstbetrag

¹ Das Departement legt für jeden Kanton einen Höchstbetrag für den Mitgliederbeitrag fest. Es errechnet den Höchstbetrag aus:

- a. dem durchschnittlichen Mitgliederbeitrag des Vorjahrs für die Grundversicherung in der untersten Erwachsenenaltersgruppe;
- b. einem Zuschlag im Ausmass des Anstieges des Landesindex der Konsumentenpreise des Vorjahres, erhöht um vier Fünftel.

² Das Departement ermittelt den durchschnittlichen Mitgliederbeitrag aus dem gewogenen Mittel der Mitgliederbeiträge von Krankenkassen, die zusammen in der Regel mindestens zwei Drittel der Versicherten pro Kanton umfassen. Stufen die Krankenkassen die Mitgliederbeiträge innerhalb eines Kantons nach örtlichen Kostenunterschieden ab, so wird der höchste Mitgliederbeitrag berücksichtigt. Verpflichtet ein Kanton während der Geltungsdauer dieses Beschlusses die Krankenkassen zur Einführung eines einheitlichen Mitgliederbeitrages für Erwachsene, so ist der Höchstbetrag entsprechend höher anzusetzen.

³ Der Höchstbetrag gilt für die Mitgliederbeiträge der untersten Erwachsenenaltersgruppe. Die Krankenkassen dürfen die Mitgliederbeiträge der anderen Versicherten nur bis zu dem Betrag erhöhen, der sich aus dem Höchstbetrag bei Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abstufungen für Kinder sowie nach dem Eintrittsalter ergibt.

⁴ Krankenkassen, welche die Mitgliederbeiträge nach örtlichen Kostenunterschieden innerhalb eines Kantons abstufen, dürfen die Einteilung der Orte in die Tarifstufen nicht ändern. Bestehen zwei Risikostufen, so müssen die Mitgliederbeiträge in der unteren Stufe mindestens fünf Prozent unter jenen der höheren Stufe angesetzt werden. Bestehen drei Risikostufen, so müssen die Mitgliederbeiträge in der untersten Stufe mindestens zehn und in der mittleren Stufe mindestens fünf Prozent unter jenen der höchsten Stufe angesetzt werden. Bestehen in dem für das Jahr 1992 gültigen Prämientarif geringere Abstufungen, so dürfen diese beibehalten werden.

⁵ Übersteigen bei einer Krankenkasse die Mitgliederbeiträge des Vorjahres die Höchstbeträge nach den Absätzen 1–4, so dürfen keine Erhöhungen vorgenommen werden.

Art. 7 Versicherungsleistungen

¹ Die Krankenkassen dürfen in der Krankenpflege-Grundversicherung nur die Pflichtleistungen nach den Artikeln 12–14 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung übernehmen.

² Sie dürfen ihre Leistungen in der Krankenpflege-Grundversicherung in den folgenden Bereichen erweitern:

- a. für Unfälle;
- b. für Pflege und Aufenthalt in einer Heilanstalt;
- c. für die von einem Arzt angeordnete Behandlung und Pflege zu Hause oder in einem Pflegeheim;
- d. für die in kantonalen Obligationen vorgesehenen Leistungen;
- e. für Leistungen im Ausland;
- f. für Arzneimittel.

Art. 8 Kantonale Planungen

Die Kantone sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, innerkantonale und interkantonale Planungen im Gesundheitswesen durchzuführen mit dem Ziel, die Koordination zwischen den Leistungserbringern zu verbessern, die Ressourcen optimal zu nutzen und die Kosten einzudämmen. Private Träger-schaften sind angemessen in die Planung einzubeziehen. Die Kantone bringen ihre Planungen dem Departement zur Kenntnis.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

³ Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum und gilt bis zum Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1994.

**Fünfte Vorlage:
Bundesbeschluss über Massnahmen in der
Arbeitslosenversicherung**



Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 19. März 1993 über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Schweiz

Noch nie seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat unser Land unter derart starker Arbeitslosigkeit gelitten wie heute. Waren 1991 im Jahresdurchschnitt noch 40 000 Personen arbeitslos, so dürfte ihre Zahl 1993 gemäss Schätzungen auf durchschnittlich rund 165 000 steigen. Wie die andern Länder Europas ist auch die Schweiz nicht nur mit einer hohen Arbeitslosenquote konfrontiert, sondern steht gleichzeitig einem neuartigen Phänomen gegenüber: der Langzeitarbeitslosigkeit.

Massnahmen drängen sich auf

Mit unserer Arbeitslosenversicherung in ihrer heutigen Form lassen sich solche Situationen nicht mehr bewältigen. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz muss deshalb geändert und den neuen Verhältnissen angepasst werden. In der Zwischenzeit sind dringliche Massnahmen erforderlich, um den sozialen Schutz gegen die Arbeitslosigkeit zu verbessern, ohne dass sich dabei die bereits prekäre Finanzlage der Versicherung (budgetierter Fehlbetrag 1993: mehr als 2,5 Milliarden Franken) weiter verschlechtert. In dieser Absicht hat das Parlament dem Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung zugestimmt.

Was sieht der Bundesbeschluss vor?

Mit dem Bundesbeschluss sollen der soziale Schutz gegen die Langzeitarbeitslosigkeit verbessert und die Wiedereingliederung der Arbeitslosen ins Erwerbsleben erleichtert werden. Diesen Zielen entsprechend wird mit dem Bundesbeschluss die maximale

Bezugsdauer der Arbeitslosenentschädigung von 300 auf 400 Tage verlängert, die Schutzdauer bei Kurzarbeit von 18 auf 24 Monate ausgedehnt und der Beitragssatz für Beschäftigungsprogramme von 50 auf 85 Prozent, in gewissen Fällen sogar auf 100 Prozent angehoben. Im Gegenzug wird das Taggeld von 80 auf 70 Prozent des versicherten Verdienstes gesenkt; von dieser Massnahme ist aufgrund der zahlreichen Ausnahmen etwa ein Viertel der Arbeitslosen betroffen. Arbeitslose können überdies verpflichtet werden, eine Arbeit anzunehmen, auch wenn ihre Entlohnung geringer ist als das Taggeld, da in diesem Fall die Versicherung eine Ausgleichszahlung entrichtet.

Befürchtungen und Einwände

Gegen den Bundesbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Das Referendumskomitee hält eine Herabsetzung des Taggeldansatzes von 80 auf 70 Prozent für unannehmbar, weil damit ein Druck zur Reduktion der Löhne entstehen könnte. Aus demselben Grund widersetzt es sich auch der Verpflichtung, eine Arbeit anzunehmen, deren Entlohnung geringer ist als das Taggeld. Für das Komitee ist im weiteren die Verlängerung der Beitragsdauer von 300 auf 400 Tage nicht ausreichend.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Die Revision unserer Arbeitslosenversicherung ist notwendig und dringlich. Der Bundesbeschluss bringt eine ausgewogene Lösung, sowohl was die Leistungen als auch was die Finanzierung betrifft. Er ist erforderlich, bis die Änderungen des Gesetzes in Kraft treten.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Lohndruck mit Hilfe der Arbeitslosenversicherung

Der dringliche Bundesbeschluss zur Arbeitslosenversicherung wirkt sich verheerend auf alle aus, die in unserem Land noch Arbeit haben: Mit den neuen Zwischenverdienst-Vorschriften werden Arbeitslose vom Staat gezwungen, Arbeit zu niedrigsten Löhnen anzunehmen. Die Folge ist ein massiver Druck auf die Löhne der noch Erwerbstätigen, denn immer mehr Arbeitgeber entlassen ‹ teure › Arbeitskräfte und stellen ‹ billige › Arbeitslose ein. Taggeldkürzung und Niedriglohn-Zwang des Bundesbeschlusses haben einen Lohn-dumping-Effekt von zwei bis drei Prozent. Im Klartext: Der Staat drückt die Löhne über die Arbeitslosenversicherung.

Arbeitslosenversicherung versagt in der Krise

Was eine Versicherung wert ist, zeigt sich dann, wenn man sie benötigt. Für die Arbeitslosenversicherung bedeutet dies: Sie muss sich in der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage mit bald 200 000 Arbeitslosen bewähren. Wem jahrelang Prämien vom Lohn abgezogen worden sind, der oder die hat ein Recht darauf, im Falle eines Stellenverlustes die versprochenen Leistungen auch zu erhalten.

Mit einem im Eiltempo durch das Parlament gedrückten Bundesbeschluss wird nun aber ausgerechnet während einer Wirtschaftskrise die Arbeitslosenversicherung verschlechtert: Für rund einen Drittel der Arbeitslosen wird der Taggeldansatz empfindlich gekürzt, um damit eine bescheidene Verlängerung der Bezugsdauer zu finanzieren. Mit anderen Worten: Die Arbeitslosen sollen die Kosten der Arbeitslosigkeit selber bezahlen.

Lebenshaltung ist für Arbeitslose nicht billiger

Die Kürzung der Taggelder ist für viele Arbeitslose und ihre Familien katastrophal: Mit 70 Prozent des letzten Lohnes müssen 100 Prozent Mietzins, 100 Prozent Krankenkassen- und Versicherungsprämien, 100 Prozent Zahnarztrechnung bezahlt werden. Für zahlreiche Menschen bedeutet dies den Gang zur Fürsorge.

Mit dem dringlichen Bundesbeschluss zur Arbeitslosenversicherung wird nicht die Arbeitslosigkeit, sondern werden die von ihr betroffenen Menschen bekämpft. Mit ihm mischt sich der Staat in die Lohnpolitik der Sozialpartner. Zum dringlichen Bundesbeschluss muss deshalb Nein gesagt werden. Denn zum ersten Mal wird in der Schweiz eine Sozialversicherung verschlechtert statt ausgebaut.

Eine Arbeitslosenversicherung, die diesen Namen verdient, hat vor allem zwei Aufgaben zu erfüllen: Materielle Sicherstellung der Arbeitslosen und Verbesserung der Chancen, wieder eine Arbeit zu finden. Konkret bedeutet dies: angemessene Taggelder und Förderung der Aus- und Weiterbildung.»

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung, der seit dem 1. April 1993 in Kraft ist, bezweckt die Erhöhung des sozialen Schutzes der Langzeitarbeitslosen und will ihre Wiedereingliederung ins Erwerbsleben erleichtern. Er trägt der prekären Finanzlage der Arbeitslosenversicherung Rechnung: Der Bundesbeschluss ist annähernd kostenneutral und gleicht zusätzliche Leistungen durch Einsparungen bei den Taggeldern fast vollumfänglich aus.

Verlängerter Schutz bei Langzeitarbeitslosigkeit

In der gegenwärtigen Wirtschaftslage finden Zehntausende von Arbeitslosen innerhalb eines Jahres keine neue Arbeit. Der Bundesbeschluss verlängert den Versicherungsschutz um 100 Tage. Er trägt damit dazu bei, dass die Arbeitslosen die kantonalen Hilfeleistungen erst später oder überhaupt nicht beanspruchen müssen. Die Ansätze dieser Leistungen sind meist tiefer als die Taggelder und an strengere Bedingungen geknüpft. Zudem besteht diese Arbeitslosenhilfe noch nicht in allen Kantonen.

Besserer Schutz bei Kurzarbeit

Die Kurzarbeitsentschädigung erlaubt betroffenen Unternehmen in der Regel, eine schwierige wirtschaftliche Lage zu überwinden, ohne dazu Personal entlassen zu müssen. Dank dieser Einrichtung bleiben für die Beschäftigten das Arbeitsverhältnis und die mit ihm verbundene berufliche Vorsorge bestehen.

Normalerweise wird die Entschädigung während höchstens zwölf Monaten ausbezahlt. Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1993 aufgrund der Kompetenzen, die ihm

das Gesetz einräumt, die Bezugsdauer bereits um 6 Monate verlängert.

Mit dem Bundesbeschluss erhält der Bundesrat die Möglichkeit, die Bezugsberechtigung um weitere 6 Monate zu verlängern. Dadurch kann verhindert werden, dass Unternehmen, die Kurzarbeit eingeführt haben, nach 18 Monaten zu Entlassungen schreiten müssen.

Höhere Beiträge an Beschäftigungsprogramme

Ein wesentliches Ziel des Bundesbeschlusses ist es, Anreize zur raschen Wiedereingliederung von Arbeitslosen ins Erwerbsleben zu schaffen. Zu diesem Zweck werden die Kosten zur Durchführung von Beschäftigungsprogrammen von der Versicherung bis zu 85 Prozent übernommen; nach der früheren Regelung betrug der Beitragssatz lediglich 50 Prozent.

Führen gesamtschweizerische Organisationen, die keine kantonalen Subventionen erhalten, solche Programme durch, kann die Versicherung die Kosten sogar ganz übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ein solches Programm integriert werden, bevor sie ausgesteuert sind.

Finanzielle Lage

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung genügt in seiner bestehenden Fassung der veränderten Wirtschaftslage nicht mehr: Nebst der Verbesserung des Versicherungsschutzes muss deshalb auch der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung gebührend Beachtung geschenkt werden. Das Defizit der Versicherung wird voraussichtlich 1993 mehr als 2,5 Milliarden Franken betragen. Dieser Fehlbetrag muss vom Bund und den Kantonen durch Darlehen gedeckt werden.

Die Kosten für die im Bundesbeschluss vorgesehenen verbesserten Versicherungsleistungen werden zum grössten Teil ausgeglichen, insbesondere durch die Herabsetzung der Taggelder von 80 auf 70 Prozent des versicherten Verdienstes. Zur Vermeidung sozialer Härten sind von der Herabsetzung Personen ausgenommen, die für Kinder aufkommen müssen oder deren Taggeld weniger als 130 Franken beträgt. Damit ist noch etwa ein Viertel der Arbeitslosen von der Herabsetzung des Taggeldes betroffen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass in unserem Land bis 1991 abgestufte Beitragssätze von 80 und 70 Prozent galten.

Sozial gesehen ist diese Massnahme verkraftbar. Sie bringt dem Staat keine neue Belastung, schafft aber zusätzliche Anreize zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen ins Erwerbsleben und schränkt Missbräuche ein.

Wiedereingliederung von Arbeitslosen ins Erwerbsleben

Verbesserte berufliche Mobilität von Arbeitslosen erleichtert ihre Wiedereingliederung. Vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses konnten Arbeitslose nicht verpflichtet werden, eine Arbeit anzunehmen, wenn deren Entlohnung geringer war als das Taggeld.

Um die rasche Wiedereingliederung der Arbeitslosen zu fördern, lockert der Bundesbeschluss diese Bestimmung. Eine Arbeit gilt auch dann als zumutbar, wenn sie schlechter entlohnt wird, vorausgesetzt, dass weitere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind: So muss die angenommene Arbeit dem berufs- und ortsüblichen Ansatz entsprechen, die Fähigkeiten, das Alter, die persönlichen Verhältnisse und der Gesundheitszustand der betroffenen Person werden berücksichtigt, und die Wiederbeschäftigung im angestammten Beruf darf nicht erschwert werden, soweit in nützlicher Frist überhaupt Aussicht darauf besteht. Zur Ergänzung eines niedrigeren Zwischenverdienstes leistet die Arbeitslosenversicherung Ausgleichszahlungen, so dass die Entschädigung in diesem Fall letztlich höher ist als das normale Taggeld. Die Ausgleichszahlung wird zusätzlich bei der Berechnung des versicherten Verdienstes so behandelt, wie wenn sie der Beitragspflicht unterstehen würde.

Was auf dem Spiel steht

Der Bundesbeschluss ist eine befristete Massnahme, notwendig und ausgewogen,

die bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung insbesondere den sozialen Schutz der Arbeitslosen verbessert. So betrachtet stellt bereits die Verlängerung der Beitragsberechtigung einen Fortschritt dar.

Eine Ablehnung durch das Volk würde eine rechtliche Lücke schaffen. Es entstünde eine Übergangszeit, in der Langzeitarbeitslose in eine schwierige Situation gerieten, weil sie die im Bundesbeschluss vorgesehenen verbesserten Leistungen nicht mehr beanspruchen könnten.

Aus den genannten Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung anzunehmen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung

vom 19. März 1993

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG) wird für die Geltungsdauer dieses Beschlusses wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Erfüllt eine Arbeit alle Bedingungen der Zumutbarkeit mit Ausnahme derjenigen von Absatz 1 Buchstabe e, so gilt sie als zumutbar, solange der Versicherte Kompensationsleistungen nach Artikel 24 (Zwischenverdienst) erhält.

Art. 22 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte:

- a. die keinen Anspruch auf Kinderzulagen oder auf Zuschlag nach Absatz 1 haben; und
- b. welche die elterliche Gewalt über ein zulageberechtigtes Kind nicht alleine innehaben und denen nicht die Obhut für ihr Kind durch Gerichtsbeschluss übertragen worden ist; und
- c. deren Taggeld 130 Franken übersteigt; und
- d. die nicht invalid sind.

Art. 23 Abs. 4

⁴ Beruht die Verdienstabrechnung auf einem Zwischenverdienst (Art. 24), den der Versicherte in der Beitragsrahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) erzielt hat, so wird die ergänzende Arbeitslosenentschädigung für die Ermittlung des versicherten Verdienstes mitberücksichtigt, wie wenn darauf Beiträge zu entrichten wären.

Art. 27 Abs. 5, letzter Satz

⁵ ...

... Er darf jedoch die Höchstzahl von 400 Taggeldern nicht überschreiten.

Art. 28 Abs. 1, zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 2

² Der Bundesrat kann bei andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit die Höchstdauer der Leistungen allgemein oder für einzelne besonders hart betroffene Regionen oder Wirtschaftszweige um höchstens zwölf Abrechnungsperioden erhöhen.

Art. 40 Kontrollvorschriften

¹ Bei Kurzarbeit wird in der Regel keine Stempelkontrolle durchgeführt.

² Die kantonale Amtsstelle kann eine Stempelkontrolle anordnen.

Art. 75 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Bundesrat kann bei Beschäftigungsprogrammen für Arbeitslose, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung noch nicht ausgeschöpft haben, die Beiträge nach Absatz 1 bis auf 85 Prozent, in Ausnahmefällen bis auf 100 Prozent erhöhen.

II

Schlussbestimmungen

¹ Dieser Bundesbeschluss ist allgemeinverbindlich.

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt und tritt am 1. April 1993 in Kraft.

³ Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum und gilt bis zum 31. Dezember 1995.

⁴ Der Bundesrat kann den Beschluss ganz oder teilweise vorzeitig aufheben.

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 26. September 1993 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zum Bundesbeschluss gegen den Waffenmissbrauch
- **JA** zum Bundesbeschluss über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft
- **JA** zur eidgenössischen Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag ('1. August-Initiative')»
- **JA** zum Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung
- **JA** zum Bundesbeschluss über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung